



A n t r a g

zur Abnahme von Absetzmengenzählern (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge

Hiermit beantrage ich die Abnahme eines bzw. mehrerer Absetzmengenzähler zur Berechnung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen.

Meine Kundennummer:

Es besteht Anschluss
an die Kanalisation:

Es ist eine Grubenentwässerungs-
anlage vorhanden

Antragsteller

Grundstückseigentümer

Vor- und Zuname
Straße
PLZ, Ort
Telefon

Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) und für Messeinrichtungen zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden, erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,40 € für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung. Für jede weitere am gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 27,20 €.

Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,20 €. Für jede weitere am gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messeinrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 13,60 €.

Neuinstallation Wechsellung des Wasserzählers erfolgte

am:.....durch die Firma mit der Zulassungsnummer.....

Bestätigungsvermerk der Firma
(Firmenstempel)

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Antragstellers

Informationen – siehe Rückseite

Informationen zur Installation von Absetzmengenzählern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Abwasserzweckverband gewährt dem Kunden gemäß der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung die Trinkwassermenge, die zur Beregnung/Bewässerung genutzt wird und nachweislich nicht als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, bei der Berechnung des Entwässerungsentgelts abzusetzen.

Voraussetzung ist der Nachweis über einen geeichten bzw. beglaubigten Gartenwasserzähler (Gesetz über das Mess- und Eichwesen).

Die Eichung oder Beglaubigung gilt nicht unbegrenzt. Für Kaltwasserzähler beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen diese Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen werden dürfen.

Wir möchten Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie als Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellten für den Austausch dieser Gartenwasserzähler im eigenen Interesse zu sorgen haben.

Die Rechtsgrundlagen sind enthalten in:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992, geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (Bundesgesetzblatt S. 2992)
- Eichordnung vom 12.08.1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001 (Bundesgesetzblatt S. 2785)

Für die entstehenden Kosten (Bearbeitung, Abnahme und Verplombung des Unterzählers) wird dem Kunden, durch den WAZV, ein Gebührenbescheid erstellt.

Mit der Installation von Absetzmengenzählern ist ein im Installateurverzeichnis des WAZV eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
(www.mwa-gmbh.de - Installationsverzeichnis)

Bei der Abnahme des Absetzmengenzählers (Gartenwasserzähler) sind der Name und die Zulassungsnummer des von Ihnen beauftragten Installationsunternehmens vorzulegen, wenn kein Bestätigungsvermerk auf dem Formblatt eingetragen ist.

Erst nach der Abnahme der Anlage durch die Mitarbeiter unseres Unternehmens wird dieser Zähler als Gutschriftenzähler zum Abwasser berechnet.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Sie erreichen uns telefonisch unter 033203 / 345 - 142 oder 033203 / 345 - 146.

Telefonische Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Fax: 033203 / 345 - 150

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband